

# **Satzung der Stadt Elzach zur Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass eines verkaufsoffenen Sonntags am 12.11.2023**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. m. § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften vom 14.02.2007, hat der Gemeinderat der Stadt Elzach folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Es wird bestimmt, dass die Verkaufsstellen des Einzelhandels in Elzachs Kernstadt über die in § 3 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften festgelegten Öffnungszeiten hinaus anlässlich:

### **des „Martinimarktes“ am 12.11.2023**

für das Anbieten von Waren geöffnet sein dürfen.

## **§ 2**

Die Bestimmungen über die Sonn- und Feiertage, der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

## **§ 3**

Zum Schutz der Arbeitnehmer wird auf die Beachtung von § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften besonders verwiesen.

## **§ 4**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle öffnet, ohne unter die Ausnahmeregelung des § 1 dieser Satzung zu fallen, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Wer der Vorschrift des § 12 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften zuwiderhandelt, begeht nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 d.) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro geahndet werden kann.

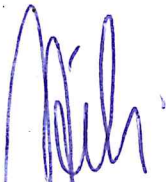
## **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elzach, 08.11.2023



Roland Tibi  
Bürgermeister